

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 04/020
"Heerdterhof-Garten"
am Albertussee in Düsseldorf**

Stadtbezirk 4 - Stadtteil Heerdt



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
Fax: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante
Dortmund, 20.05 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	Lage des Plangebiets	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEMÄSS § 44 BNATSCHG	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
3.	STATUS QUO	4
3.1	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2	Ergebnisse der Bestandserfassungen	7
3.3	Schutzgebiete im Betrachtungsraum	10
3.4	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	11
4.	MÖGLICHE WIRKUNGEN BEI REALISIERUNG DER PLANUNG	13
4.1	Städtebauliches Konzept und Freiraumkonzept	14
5.	KONFLIKTANALYSE	15
5.1	Säugetiere / Fledermäuse	15
5.1.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	15
5.1.2	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	15
5.1.3	Sonstige Fledermausarten	16
5.1.4	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Säugetiere / Fledermäuse	16
5.2	Vögel	18
5.2.1	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	18
5.2.2	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>).....	18
5.2.3	Sonstige Vogelarten	18
5.2.4	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Vögel	19
5.3	Amphibien/Reptilien	20
5.3.1	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Amphibien/Reptilien	21
5.4	Insekten / Sonstige Artengruppen	22
6.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VON VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	23
6.1	Vorgaben für die Abrissarbeiten / Bauzeitenregelung	23
6.1.1	Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren (Vorsorgemaßnahme)	24
6.1.2	Empfehlung zur Anbringung von Ersatzquartieren für Gebäudebrüter	24
6.2	Vorgaben für Gehölzfällungen	24
6.3	Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen	25
6.4	Amphibienschutzmaßnahmen	25
6.5	Hinweis zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen	26

6.6	Aufgaben der ökologischen Baubegleitung	26
6.6.1	Begleitung der Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Grünflächen und im Seeumfeld ...	27
7.	ZUSAMMENFASSEND BEURTEILUNG	29
8.	LITERATUR	30
ANHANG I PROTOKOLL DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)		31
ANHANG II – PRÜFPROTOKOLLE		33
PRÜFPROTOKOLL RAUHAUTFLEDERMAUS (<i>PIPISTRELLUS NATHUSII</i>)		33
PRÜFPROTOKOLL ZWERGFLEDERMAUS (<i>PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS</i>) ...		36
PRÜFPROTOKOLL GRAUREIHER (<i>ARDEA CINEREA</i>)		39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4706 "Düsseldorf"	6
Tab. 2:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsjahr 2017	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW); grüne Markierung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/020; rote Markierung: Eingriffsbereich	1
Abb. 2:	Kartiererergebnisse zum Ausbau der B7 aus dem Jahr 2013 (HAMANN & SCHULTE, 2013)	8
Abb. 3:	Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2017 (ecotone/grünplan, 2017)	9
Abb. 4:	Lageplan und Freiraumkonzept (Greenbox, Stand Mai 2020)	14
Abb. 5:	Naturfernes Kleingewässer südlich des Bürogebäudes (links) und Albertussee (rechts)	20

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Geplant ist die städtebauliche Neuordnung des Büro- und Verwaltungsstandortes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage nördlich des Albertussees im Stadtteil Heerd. Ein neues Nutzungs- und Baukonzept für unterschiedliche Wohnnutzungen mit einer hohen städtebaulichen Qualität wurde im Rahmen von Wettbewerben entwickelt. Zunächst ist ein Abbruch der Gebäudestrukturen sowie eine bauliche Nutzung bestehender Parkplatzflächen geplant. Daneben sollen die bestehenden Grünstrukturen am Nordufer des Albertussees qualifiziert und aufgewertet werden. Ziel ist die Entwicklung eines lebendigen Stadtquartiers, das unterschiedliche Wohnformen mit einer hohen Wohnqualität anbietet. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbes wurde durch den Preisträger blau-raum Architekten aus Hamburg ein entsprechender Rahmenplan entwickelt, der weiter qualifiziert wurde. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für den insgesamt rund 16,2 ha großen Geltungsbereich notwendig.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Kartierung ausgewählter Artengruppen im Jahr 2017 sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW); grüne Markierung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/020; rote Markierung: Eingriffsbereich

1.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im linksrheinischen Düsseldorfer Stadtteil Heerdth nördlich der Brüsseler Straße (B 7) und wird im Westen von der Schiessstraße und im Osten vom Heerdter Lohweg begrenzt. Im Norden stellt die nichtöffentliche Straße Am Albertussee die Plangebietsgrenze dar (vgl. Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst etwa 16,2 ha, wobei der rot markierte Bereich der geplanten baulichen Änderungen und Eingriffe etwa 4,2 ha umfasst.

Im zentralen nördlichen Teil des Vorhabenraums ist ein mehrflügeliger Gebäudekomplex raumprägend. Das aus dem Jahr 1990 stammende Bürogebäude wurde ursprünglich als Hauptverwaltungssitz der Firma Horten konzipiert. Derzeit sind große Teile des Gebäudes an unterschiedliche Unternehmen sowie eine Kindertagesstätte vermietet. Im Rahmen der Planung ist ein Abbruch und Neubau von Wohngebäuden an diesem Standort vorgesehen. Östlich schließt der Büro-Gebäudekomplex des so genannten „Albertusbogens“ an. Dieses Gebäude ist Teil des Geltungsbereiches, wobei im Rahmen der vorliegenden Planung keine bauliche Änderung vorgesehen ist.

Südöstlich des ehemaligen Bürostandortes der Firma Horten befinden sich der Außenbereich der Kindertagesstätte sowie eine parkartige Struktur. Diese ehemals als umfangreicher Skulpturenpark genutzte Grünfläche ist durch geschwungene Wege erschlossen und verfügt über alten Baumbestand. Eine Verbindung zum südlich gelegenen Albertussee und dem hier verlaufenden Fußweg ist nicht gegeben. Ein ehemaliger Wassergraben mit dichtem Gehölzbewuchs und begleitendem Stabgitterzaun trennt den Park vom südlich angrenzenden Albertusseeumfeld ab.

Westlich des Bürostandortes ist ein ca. 11.000 m² großer Parkplatz mit rund 400 Stellplätzen und einer Stellplatzbepflanzung aus Eschen, Berg-Ahornen und weiteren Laubbäumen vorhanden.

Das südliche Plangebiet wird durch den ca. 3,5 ha großen Albertussee geprägt. Diese Wasserfläche geht zurück auf eine Kiesgrube der Zementwarenfabrik Reinartz. Heute wird der See durch einen ansässigen Angelsportverein und die Grünanlagen am Nordufer zu Erholungszwecken genutzt. Unmittelbar westlich des Sees schließt ein ca. 2 ha großer Teilbereich des Friedhofs Heerdth mit altem Baumbestand an. Nördlich davon liegt das Vereinsgelände des Angelsportvereins mit dem Clubhaus.

Östlich des Sees prägen spontan entstandene waldartige Bestände und dichte Sukzessionsgebüsche das Bild. Westlich des Heerdter Lohwegs sind Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vorhanden. Hier ist die Anlage einer Anschlussstelle an die Brüsseler Straße vorgesehen. Hierzu wurden bauvorbereitend im Winterhalbjahr 2018/19 bereits Teilflächen am Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geräumt und freigestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEMÄSS § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist für Vorhaben und Projekte ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzbetrachtung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)".

3. STATUS QUO

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer Wirkprognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in einem ersten Schritt anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Für den Planungsraum liegen Ergebnisse aus Kartierungen zur Ausbauplanung der südlich angrenzenden B 7 aus dem Jahr 2013 vor (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013). Zur Absicherung und Aktualisierung der Ergebnisse wurden zudem im Jahr 2017 Bestandserfassungen im Rahmen der vorliegenden Planungsabsicht durchgeführt. Die Ergebnisse beider Kartierungen werden zusammengefasst in Kap. 3.2 wiedergegeben.

Neben den vorliegenden Gutachten wurden einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (s.u.).

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten ab dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das mögliche Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4706 "Düsseldorf" (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4706 "Düsseldorf"¹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	rastend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Libellen			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Art vorhanden	S+
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G

Legende / Erklärung zu Tab. 1

Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region):

G	Günstig	-	sich verschlechternd
U	Ungünstig	+	sich verbessernd
S	Schlecht	unbek.	unbekannt

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47063> (abgerufen am 30.10.19)

3.2 Ergebnisse der Bestandserfassungen

Im Planungsraum wurden bereits im Jahr 2007 sowie erneut zwischen Mai und September 2013 Kartierungen zur Ausbauplanung der südlich angrenzenden B 7 durchgeführt. Die faunistischen Bestandserfassungen für den Bebauungsplan 5077/057 "B7 Brüsseler Straße - AS Heerdter Lohweg" kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013):

Im Rahmen von Detektorbegehungen wurden 2013 insgesamt 79 Fledermauskontakte registriert. Die weitaus häufigste Fledermaus war die Zwergfledermaus. Rund 96 % der Aufnahmen entfielen auf Zwergfledermäuse, die übrigen 4 % auf Flughautfledermäuse. Weitere Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

Im Erfassungsraum der Kartierung des Jahres 2013 wurden zudem insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Von den vier planungsrelevanten Arten kamen drei (Graureiher, Turmfalke, Mäusebussard) ausschließlich als Nahrungsgast vor. Weiterhin wurde ein Brutnachweis des Sperbers erbracht. Der Horstbaum befand sich im Südteil des Plangebietes 20 m nördlich der Brüsseler Straße (vgl. Abb. 2).

Im Zuge der Kartierungen 2017 wurden die Ergebnisse der 2013 durchgeführten Erfassungen ansonsten in ähnlicher Form bestätigt. Es wurden insgesamt 26 Vogelarten im Rahmen von fünf Begehungen zwischen Mai und Anfang Juli festgestellt (vgl. Tab. 2; Abb. 3). Mit dem Graureiher wurde nur eine planungsrelevante Vogelart erfasst. Die Art nutzt den See lediglich als Nahrungsgast. Der Sperber wurde nicht mehr als Brutvogel bestätigt; vermutlich ist der 2013 genutzte Horstbaum infolge des Pfingststurms „Ela“ 2014 entfallen.

Weiterhin wurde 2017 eine sehr starke Fledermausaktivität festgestellt. An den zwei Begehungsterminen (08.06.2017 und 05.07.2017) wurden - wie im Jahr 2013 - ausschließlich Zwerg- und Flughautfledermäuse mittels Detektoren nachgewiesen. Ein Aktivitätszentrum mit hoher Nachweisdichte befand sich am nördlichen Seeufer im Gebäudeumfeld. Durch die Gewässernähe sowie die Licht- und Wärmeabstrahlung der Gebäude ist ein hohes Insektenaufkommen in diesem Bereich zu erwarten. Die zahlreichen Fledermausnachweise deuten auf ein attraktives Jagdhabitat in diesen Bereichen hin. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Gebäudebestand als (temporärer) Unterschlupf bzw. als Ruhestätte genutzt wird, wobei das Ausmaß der Frequentierung durch gebäudenutzende Fledermausarten ungewiss ist.

Planungsrelevante Amphibien wurden 2017 im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

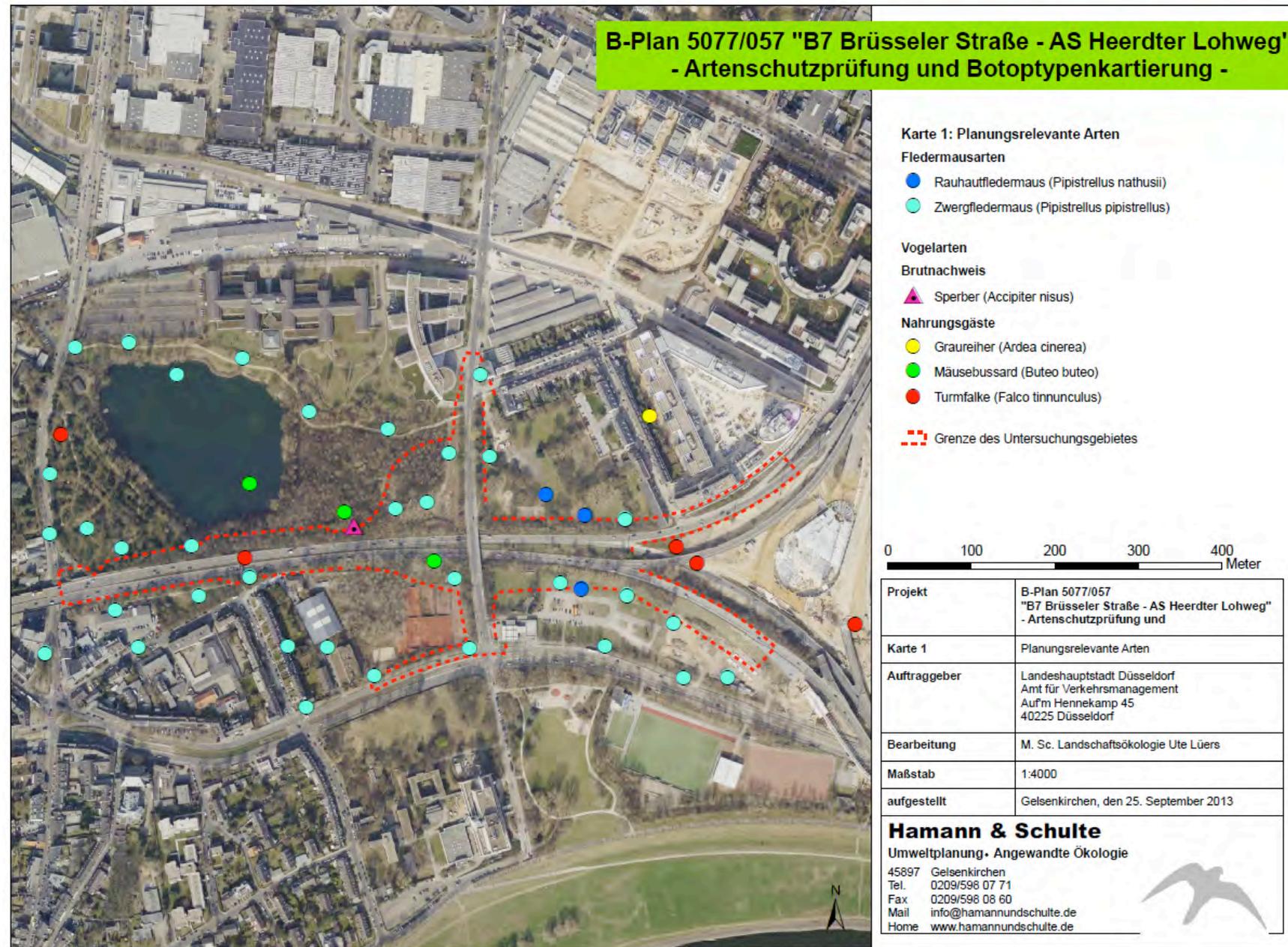


Abb. 2: Kartierergebnisse zum Ausbau der B7 aus dem Jahr 2013 (HAMANN & SCHULTE, 2013)

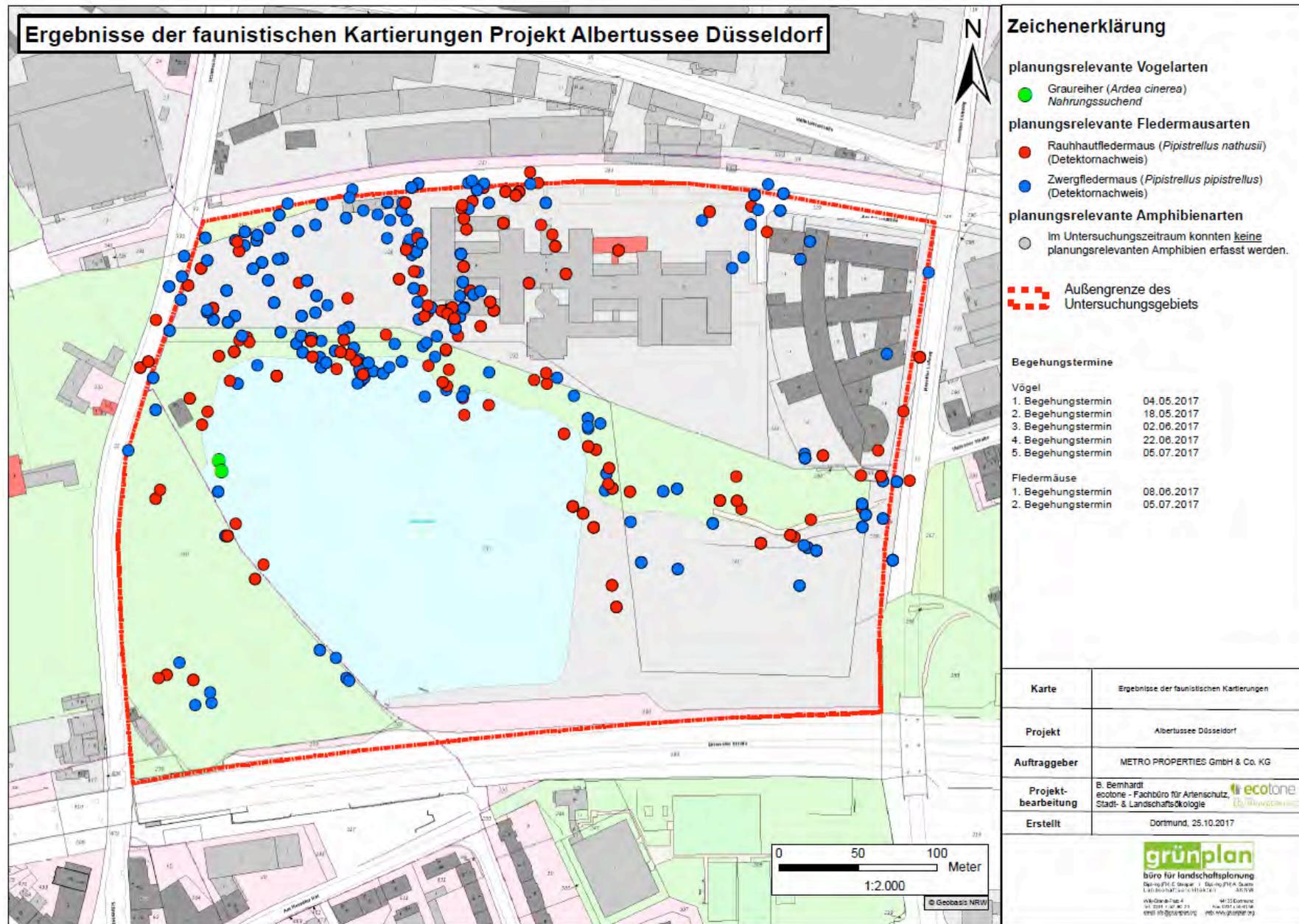


Abb. 3: Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2017 (ecotone/grünplan, 2017)

Die nachfolgende Tabelle gibt ergänzend zur Abb. 3 eine Übersicht über alle im Jahr 2017 erfassten Vogelarten im Planungsraum.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsjahr 2017

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status im Untersuchungsgebiet
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Revier
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	Nahrungsgast
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Revier
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Revier
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Nahrungsgast
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	Nahrungsgast
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Revier
<i>Pica pica</i>	Elster	Nahrungsgast
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Revier
<i>Ardea cinerea*</i>	Graureiher*	Nahrungsgast
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Revier
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Nahrungsgast
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	Nahrungsgast
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Revier
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	Revier
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Revier
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	Nahrungsgast
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Revier
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Nahrungsgast
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Revier
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Revier
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Revier
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Nahrungsgast
<i>Columbia livia f. domestica</i>	Straßentaube	Nahrungsgast
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Revier
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Revier
* planungsrelevante Art		

3.3 Schutzgebiete im Betrachtungsraum

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden.

Zusammen mit dem Heerdter Friedhof stellt der Albertussee eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dar. Folgende Informationen sind dem LINFOS-Datenbogen zu der Verbundfläche Albertussee zu entnehmen: "Die steilen Ufer sind überwiegend mit Gehölzen bestanden, Flachwasserbereiche mit Röhricht sind nicht vorhanden. Östlich angrenzend stockt ein kleinerer Laubholzbestand. Obwohl die Gewässer nur wenig naturnah sind übernehmen sie im dicht besiedelten Raum verbunden mit ihrer Lage in Rheinnähe eine Trittsteinfunktion insbesondere für Wasservögel und wassergebundene Insekten."

Weitere Hinweise zu Schutzwürdigkeit oder dem vorkommenden Artenpotenzial gehen aus der Fachdatenrecherche und der Auswertung der LANUV-Datenbögen nicht hervor bzw. sind nicht bekannt.

Innerhalb des Plangebietes und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine weiteren durch das LANUV ausgewiesenen schutzwürdigen Flächen. Auch in einem Umkreis von rund 500 m sind keine entsprechenden Strukturen vorhanden. Die nordwestlich an den Planungsraum angrenzende Platanenallee an der Schiessstraße (Kennung AL-D-0139) wird jedoch in der LANUV Datenbank als geschützte Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW geführt.

3.4 Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen einer Vor-Ort Begehung am 12.06.2018 erfolgte die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und der vorherrschenden Lebensraum- und Vegetationsstrukturen.

Das Plangebiet ist im nördlichen Teilbereich aktuell durch hohe Gebäude- und Versiegelungsanteile gekennzeichnet, wobei im Bereich des ehemaligen Skulpturenparks gestaltete Grünflächen („Heerdterhof-Garten“) liegen. Hier ist z.T. älterer Baumbestand vorhanden. Insbesondere vier Pyramiden-Pappeln (*Populus nigra 'Italica'*), die als zwei Baumpaare gepflanzt wurden, sind als raumprägend zu bewerten. Weitere Pyramiden-Pappeln befinden sich im Umfeld des Albertussees. So besteht östlich der Uferböschung des Albertussees eine in Nord-Süd-Richtung orientierte Baumreihe aus sieben Exemplaren dieser auffälligen Art.

Das sonstige Umfeld der Bürogebäude ist durch gepflegte Bodendecker-Pflanzungen und Schnittrassenflächen geprägt. Einige Flachdachbereiche und die Tiefgaragen verfügen über extensive Dachbegrünungen. Die Stellplatzanlage und die Zufahrtsstraße „Am Albertussee“ sind durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Auch südlich der Stellplatzanlage und der östlich angrenzenden Außenanlagen der Bürostandorte ist eine durchgehende Gehölzeingrünung vorhanden, die den bebauten Bereich zum naturnah geprägten Umfeld des Albertussees abgrenzt. Südlich des ehemaligen Skulpturenparks wird diese Trennung durch eine muldenartige Vertiefung zusätzlich betont. Dieser ehemalige Wassergraben der Parkanlage weist dichten Gehölzbewuchs und z.T. Röhrichtbestände und Brombeergebüsche auf.

Künstliche Wasserbecken mit vornehmlich baulich gefassten Ufern sind zudem südlich des ehemaligen Horten-Bürogebäudes sowie westlich des „Albertusbogens“ vorhanden.

Die Grünflächen am Nordufer des Albertussees bzw. südlich der Parkplatz- und Bürostandorte werden geprägt durch einen Wechsel von Rasenflächen und Gehölzbeständen, die durch einen uferbegleitenden Weg erschlossen sind. Der Weg aus wassergebundener Wegedecke verläuft in West-Ost-Richtung von der Schiessstraße zum Heerdter Lohweg. Neben Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Pappeln prägen Einzelbaumpflanzungen aus unterschiedlichen Laubbaumarten (u.a. Hainbuche, Berg-Ahorn, Esche, Götterbaum, Robinie) die Grünverbindung parallel zum Nordufer des Sees. Weidenarten (*Salix spec.*) treten in den Uferbereichen hinzu. Altbäume sind nur in geringem Umfang vorhanden. Im östlichen Teil dieser wegebegleitenden Grünanlage sind Neupflanzungen von Ulmen (*Ulmus spec.*) vorgenommen worden.

Der Albertussee ist aufgrund seiner zumeist steil abfallenden Ufer sowie der zahlreichen am Uferand befestigten Angelstellen nur bedingt naturnah ausgeprägt. So fehlen dichte

Ufergebüsche oder Röhrichtgürtel. In weniger gestörten Teilbereichen sind jedoch ältere Silber-Weiden (*Salix alba*), Schilfbestände sowie Ufergebüsche vorhanden. Ein schmaler und weitgehend unbefestigter Fußweg säumt das Ufer, wobei lediglich der nördliche Uferabschnitt öffentlich zugänglich ist.

Östlich und südlich des Albertussees gehen die ufernahen Gehölzbestände in einen spontan entstandenen Vorwald aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) über. Beigemischt treten Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und weiteren Laubbaumarten auf. Der Bereich ist derzeit eingezäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich. Im Unterwuchs sowie in den zur B 7 orientierten, offeneren Bereichen sind dichte Gebüsche der neophytischen Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) ausgebildet. Die offeneren Bereiche nördlich der B 7 gehen vermutlich noch auf Sturmschäden des Pfingststurms „Ela“ aus dem Jahr 2014 zurück. Lediglich Reste einer Pappelreihe mit z.T. hohem Totholzanteil sowie eine einzelne Linde sind hier erhalten. Am Heerdter Lohweg geht der Vorwald in eine Ruderalflur bzw. Baustelleneinrichtungsfläche über. Neben diesen teilversiegelten Bereichen verläuft hier ein ehemaliger Betriebsweg aus Betonplatten. Im Böschungsbereich zur Straße sind flächige Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) vorhanden.

Hinweis: Im Winterhalbjahr 2018/19 wurde östlich des Albertussees eine ca. 8.000 m² große bislang vorwaldartig geprägte Sukzessionsfläche gerodet und geräumt. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang der Gehölzbewuchs auf der Böschung zum Heerdter Lohweg und an der Nordseite der Brüsseler Straße sowie die Reste der oben genannten Pappelreihe entfernt.

Westlich des Albertussees schließt ein Teil des Friedhofs Heerdter an. Alter Baumbestand mit zahlreichen Nadelgehölzen bestimmt hier das Bild. Im Böschungsbereich zur Brüsseler Straße stocken zudem ältere Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie einzelne Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*).

Anhand der im Planungsraum vorherrschenden Biotopstrukturen lassen sich Rückschlüsse auf die Habitategnung und das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten ziehen. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung dienen insofern zur weiteren Einordnung der vorliegenden artenschutzfachlichen Kartiererergebnisse.

4. MÖGLICHE WIRKUNGEN BEI REALISIERUNG DER PLANUNG

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abbruch der Bestandsgebäude bzw. der Errichtung der neuen Gebäude und Einrichtungen verbundenen Beeinträchtigungen. Durch den Abbruch bestehender Gebäude, die z. B. als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnten, kann es zu einer Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einem Individuenverlust durch unmittelbare Tötung kommen. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen, Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Hinweis: Die bauliche Realisierung des Projektes erfolgt in drei Bauabschnitten. Zunächst wird der Parkplatz im Westteil bebaut. Der Abbruch der angrenzenden Bestandsbebauung und die weitere bauliche Entwicklung sind Bestandteile der beiden nachfolgenden Bauabschnitte.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere durch Lärm-, Licht- und Abgaseinwirkungen denkbar. Da das Umfeld des Plangebietes durch die Lage im Siedlungskörper und durch bestehende Straßen bereits vorbelastet ist, sind die möglichen zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen nach Umnutzung zu einem Wohnstandort vermutlich gering bzw. unerheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die geplanten Gebäude, Straßen und Parkplätze zu erwarten. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist jedoch gering, da der vorgenuzte Standort bereits weitgehend durch Gebäude sowie Stellplatzanlagen versiegelt ist. Es ist lediglich mit dem Verlust von Einzelbäumen (Parkplatz- und Straßenbäume) und gärtnerisch gestalteten Grünstreifen im Gebäudeumfeld zu rechnen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

Die Wirkprognose fokussiert sich auf die Eingriffe im Bereich der geplanten Bauflächen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Weiterhin ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der B 7 zu berücksichtigen.

Im Bereich der Grünfläche sind mögliche Auswirkungen durch die Erschließung mit Wegen und Freizeitinfrastruktur auf der Grundlage des Bebauungsplans nicht sicher zu bemessen. Es werden jedoch Hinweise und Empfehlungen aus Sicht der Artenschutzbelange für diesen nicht näher beplanten Bereich ausgesprochen (s. Kap.6.6.1).

4.1 Städtebauliches Konzept und Freiraumkonzept

Im Rahmen der Wirkprognose und Konfliktanalyse ist zunächst der Bebauungsplan als Bewertungsgrundlage anzusehen. Daneben liefert der Rahmenplan bzw. das Freiraumkonzept (vgl. Abb. 4) Hinweise zur weiteren Ausgestaltung und Umnutzung des Planbereichs.



Abb. 4: Lageplan und Freiraumkonzept (Greenbox, Stand Mai 2020)

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf finden sich folgende Aussagen zur planerischen Konzeption: Das städtebauliche Konzept sieht im Nordteil einen Abriss der Bestandsbebauung und die Entwicklung eines Wohngebietes mit rund 700 Wohneinheiten vor. Neben zwei u-förmigen Gebäuden (sechs bis sieben Geschosse) sind mehrere Punkthäuser und Gebäuderiegel mit sieben Geschossen zur Abgrenzung nach Norden vorgesehen. Durch Auslichtungen sowie gezielte Neupflanzungen wird eine Offenheit und Durchlässigkeit erreicht ohne den grünen Charakter des Quartiers zu gefährden. Der »Heerdterhof-Garten« soll eine weitere Aufwertung erfahren. Neben einem neuen Wegenetz sollen Spiel- und Sportangebote die Nutzungsmöglichkeiten dieser Grünfläche erweitern.

5. KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

Grundlage für die Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen bilden die vorliegenden Kartiererergebnisse (vgl. Kap. 3.2). Es werden daher nur die möglichen Auswirkungen auf im Plangebiet tatsächlich nachgewiesene Arten genauer betrachtet.

Die Konfliktanalyse orientiert sich hierbei an den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren (vgl. Kap 4).

5.1 Säugetiere / Fledermäuse

In den Kartierungen der Jahre 2013 und 2017 wurden im Untersuchungsraum jeweils ausschließlich die beiden Fledermausarten Rauhaut- und Zwergfledermaus nachgewiesen. Insbesondere die für Siedlungsgebiete typische und häufige Zwergfledermaus wurde in hohen Dichtezahlen erfasst.

5.1.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wie in den vorangegangenen Erfassungsjahren 2007 und 2013, war die Zwergfledermaus auch 2017 die häufigste Fledermausart in der Untersuchung. Die in Abb. 2 dargestellten Vorkommen „stellen nur eine repräsentative Auswahl der Gesamtnachweise dar. Des Weiteren wurden einige Kontakte schon kurz nach Sonnenuntergang registriert, was darauf hindeutet, dass die Art in der Nähe Quartiere besitzt“ (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013). Eine Konzentration der Nachweise liegt im Bereich des nördlichen Seeufers, des Parkplatzes sowie der angrenzenden Gebäude. Neben Nahrungshabitaten im Bereich der Freiflächen könnten Gebäudequartiere im Plangebiet vorhanden sein.

Die weit verbreitete und anpassungsfähige Zwergfledermaus nutzt regelmäßig Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch eine Nutzung als Winterquartier ist nicht auszuschließen. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße ist es der Art möglich auch kleinste Schlupflöcher zu nutzen. Trotz der bestehenden Nutzung der Bürogebäude sind aufgrund der hohen Nachweisdichte Sommer- bzw. Winterquartiere der Zwergfledermaus in Gebäudenischen, Spalten oder unter Dacheindeckungen zu vermuten.

5.1.2 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautfledermäuse wurden 2013 ausschließlich östlich des Planungsraumes und 2017 an zahlreichen Stellen innerhalb des gesamten Plangebietes festgestellt.

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, so

dass der Vorhabenraum als günstiges Nahrungshabitat zu erachten ist. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von NRW. Überwinternde Tiere werden gelegentlich in oder an Gebäuden, auch im dicht besiedelten Bereich gefunden.

Demnach besteht im Vergleich zur Zwergfledermaus eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit, dass die Art den Gebäudebestand als Quartier nutzt. Insbesondere in den Sommermonaten können Zwischen- oder Paarungsquartiere im Gebäude jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 km zurück. Winterquartiere sind demzufolge im Gebäudebestand – auch aufgrund der bestehenden Nutzung und Störungen - unwahrscheinlich.

5.1.3 Sonstige Fledermausarten

Weitere Fledermausarten wie der Große Abendsegler oder die Wasserfledermaus wurden im Rahmen der Kartierung 2007 nur sporadisch bzw. als Einzeltiere am Albertussee erfasst (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013). In den nachfolgenden Untersuchungen 2013 und 2017 wurden die Arten nicht mehr nachgewiesen. Gleiches gilt für den in der Messtischblattauswertung gelisteten Kleinabendsegler. Eine Eingriffsbetroffenheit für weitere Fledermausarten liegt insofern nicht vor.

5.1.4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Säugetiere / Fledermäuse

Mögliche Artenschutzkonflikte können sich durch eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten im Rahmen des geplanten Gebäudeabrisses ergeben. Eine erhöhte Gefährdung liegt für die häufig in und an Gebäuden lebende Zwergfledermaus vor. In geringerem Umfang nutzen auch Rauhaufledermäuse Gebäude als Sommerquartier, so dass auch für diese Art eine potenzielle Gefährdung vorliegt.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 1 kann somit nur ausgeschlossen werden, sofern Begleit- und Vorsorge-Maßnahmen beachtet werden. So ist eine ökologische Baubegleitung während des Gebäudeabrisses sowie die Einhaltung geeigneter Abrisszeiten zur Vermeidung des Tötungsrisikos erforderlich (s. hierzu Kap. 6.1).

Neben dem Gebäudeabbruch können Eingriffe in den Baumbestand zu Tötungen von Baumhöhlen nutzenden Tieren führen. Vor diesem Hintergrund sollten vor einer möglichen Fällung alle Altbäume und potenziellen Habitatbäume auf ein Vorkommen von Höhlen und Nischen bzw. auf potenzielle Fledermausquartiere genauer überprüft werden (s. hierzu Kap. 6.2). Sofern Besitz festgestellt wird, ist ein mögliches Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen (Baumerhalt, Definition von unkritischen Fällzeiträumen) auszuschließen.

Erhebliche Störungen von lokalen Populationen der Zwerg- und Rauhaufledermaus sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumfunktion

nicht zu erwarten. Relevant wäre hier ein möglicher Verlust von Quartieren, der weiter unten behandelt wird.

Bei bau- und abrissbedingten Störungen handelt es sich um lediglich temporäre Störwirkungen, die nur einen Teil des Lebensraums von Fledermausarten betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden.

Da der von Fledermäusen genutzte Bereich darüber hinaus bereits deutliche Vorbelastungen wie Licht, Lärm und Unruhe aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Toleranz gegenüber diesen Störreizen vorliegt. Mögliche betriebsbedingte Störwirkungen durch ggf. zusätzliche nächtliche Lichtemissionen sind daher zu vernachlässigen. Die Zwergfledermaus reagiert zudem wenig sensibel auf Lichtemissionen bzw. wird indirekt durch die Konzentration von Beutetieren an Lichtquellen gefördert.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der oben erläuterten Annahmen für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Aufgrund der potenziellen Nutzung der Bestandgebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ergibt sich in Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 3 eine mögliche Betroffenheit.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Nachweise und der hohen Anzahl potenziell betroffener Tiere sind demnach ergänzend und vorsorglich vor Beginn der Abrissarbeiten Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsbereiches aufzuhängen (s. Kap. 6.1.1). Die Art und Anzahl der Kästen sowie ihr Standort sind durch die ökologische Bauleitung vor Ort festzulegen.

Die durch den Gebäudeabriss ggf. verlorengelassene Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im Gebäudebestand des Umfelds sowie in den neuen und mit Ersatzquartieren ausgestatteten Wohnhäusern beibehalten werden. Durch die geplante sukzessive Projektumsetzung in drei Bauabschnitten, ist zudem eine Bereitstellung von entsprechenden Ausweichquartieren bereits frühzeitig nach Realisierung des ersten Bauabschnitts möglich. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden.

Nach Realisierung der Planung bleibt der Vorhabensbereich als Jagdhabitat für Fledermäuse erhalten, so dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile beansprucht werden. Die bauliche Um- bzw. Nachnutzung führt insgesamt nicht zu einer deutlichen Veränderung der Struktur des Nahrungshabitats.

Vor einer möglichen Fällung sind Altbäume auf ein Vorkommen von Höhlen und Nischen bzw. auf potenzielle Fledermausquartiere zu prüfen. Werden Fledermausquartiere nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) abzuleiten und umzusetzen.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 3 wird für die Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung der in Kap. 6.1.1 und Kap. 6.2 genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

5.2 Vögel

Im Jahr 2017 wurde im Untersuchungsraum der Graureiher erfasst. Weitere planungsrelevante Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden (vgl. Tab. 2). Aufgrund eines Brutnachweises des Sperbers aus dem Jahr 2013 wird zudem diese Art näher betrachtet. Weitere Arten werden in Kap. 5.2.3 zusammenfassend bearbeitet.

5.2.1 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Es liegen sowohl aus dem Jahr 2013 als auch aus dem Jahr 2017 Nachweise des Graureihers vor. Ebenso wurde im Rahmen der Biotoptypenerfassung am 12.06.2018 ein Graureiher am Ufer des Albertussees als Zufallsbeobachtung registriert. Die Art wurde in allen Untersuchungen stets als Nahrungsgast eingestuft. Hinweise auf Brutplätze im Seeumfeld liegen entsprechend nicht vor.

5.2.2 Sperber (*Accipiter nisus*)

Am 02.07.2013 wurde das Nest eines Sperbers mit vier fast flüggen Jungvögeln im Waldgebiet 20 m nördlich der Brüsseler Straße und ca. 80 m östlich des Albertussees gefunden (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013). Im Jahr 2017 wurde der Sperber nicht mehr als Brutvogel bestätigt. Vermutlich ist der 2013 genutzte Horstbaum infolge des Pfingststurms „Ela“ 2014 entfallen. Zudem nutzt die Art jedes Jahr neue Bäume zur Anlage der Horste, wobei grundsätzlich eine hohe Reviertreue besteht. Der Sukzessionswald östlich des Albertussees kann somit - trotz fehlender aktueller Nachweise - als potenzieller Brutlebensraum angesehen werden. Eine spätere Wiederansiedlung der Art ist trotz der bestehenden Bautätigkeit an der Anschlussstelle zur Brüsseler Straße sowie der Rodung von Teilen des Sukzessionswaldes im verbleibenden Gehölzbestand grundsätzlich möglich.

5.2.3 Sonstige Vogelarten

Im Jahr 2017 wurde lediglich der Graureiher als planungsrelevante Art im Untersuchungsraum festgestellt. Aus vorangegangenen Erfassungen bestehende Hinweise auf planungsrelevante Vögel werden im Folgenden kurz erwähnt und eingeordnet (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2013).

So lag 2007 für den Mäusebussard ein Brutverdacht vor, der 2013 nicht bestätigt wurde. Die Art wurde jedoch als Nahrungsgast erfasst. Auch aktuell kann - trotz fehlender aktueller Nachweise - davon ausgegangen werden, dass die Art den Vorhabensraum zeitweilig zur Nahrungssuche nutzt. Während der Biotoptypenerfassung am 12.06.2018 wurde ein Mäusebussard im Waldbereich östlich des Albertussees als Zufallsbeobachtung registriert.

Ebenso als unregelmäßiger Nahrungsgast ist der Turmfalke einzuordnen. Zwei Tiere wurden 2013 an einem Beobachtungstag vermerkt. Weitere Nachweise fehlen, so dass das Plangebiet vermutlich nur sporadisch zur Nahrungssuche genutzt wird.

Nach Auskunft von Anglern kam der Eisvogel 2007 sporadisch als Nahrungsgast am Albertussee vor. Im Rahmen der Erfassungen konnten jedoch weder 2007, 2013 noch 2017 Nachweise erbracht werden. Gleiches gilt für die Nachtigall.

Eine Übersicht der übrigen im Jahr 2017 erfassten nicht planungsrelevanten und zumeist weit verbreiteten Vogelarten ist in Tab. 2 dargestellt. Im Untersuchungsraum sind Brutreviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp erfasst worden. Als potenzielle Brutvögel im Fassaden- und Dachbereich der Bestandsgebäude kommen vornehmlich Haussperling, Straßentaube und Mauersegler in Frage.

5.2.4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Vögel

Im Hinblick auf den als Nahrungsgast zu wertenden Graureiher sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Die Art nutzt den Albertussee zur Nahrungssuche. Trotz möglicher zusätzlicher Störwirkungen ergeben sich planungsbedingt für die Art keine populationsrelevanten Einwirkungen. Der See steht weiterhin als ggf. wichtiger Lebensraumbestandteil zur Verfügung. Die Art ist zudem wenig störungssensibel, so dass auch bei stärkerer Frequentierung durch Erholungssuchende das Nahrungshabitat weiterhin nutzbar bleibt. Ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Art ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den zuletzt 2013 als Brutvogel nachgewiesenen Sperber sowie den als Nahrungsgast einzustufenden Mäusebussard ergeben sich aufgrund fehlender aktueller Nachweise ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Es wird jedoch empfohlen, den Waldbestand östlich des Sees zu erhalten und Störungen durch Erholungssuchende in diesem Bereich z. B. durch angepasste Wegeführungen zu minimieren, da der Bestand als potenzieller Brutlebensraum für Greifvögel (Sperber, Mäusebussard) mit ggf. wechselnder Nutzung zu erachten ist.

Die im Planungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden. Da Brutplätze des Mauerseglers durch den Gebäudeabriss entfallen könnten, wird empfohlen, bei der Errichtung der neuen Gebäude Ersatzquartiere für die brutplatztreuen Zugvögel anzubieten (s. hierzu Kap. 6.1.2).

Bei einem Gebäudeabriss außerhalb der Brutperiode vom 01. März bis zum 31. Juli sind keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationschädigenden Wirkungen auf sonstige gebäudebrütende Vogelarten zu erwarten. Alternativ ist bei einem Abriss innerhalb der Brutzeit eine Überprüfung auf mögliche Gebäudebrüter vorzunehmen.

Im Rahmen des Gebäudeneubaus sind großflächige Verglasungen zu vermeiden, um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren. Hierzu werden in Kap. 6.3 entsprechende Hinweise gegeben.

Bislang ist unklar, ob bzw. welche Großgehölze im Rahmen der Planung entfallen könnten. Vor einer möglichen Fällung sollten die Bäume erneut auf ein Vorkommen von Höhlen,

Nestern bzw. auf Vogel- und Fledermausquartiere überprüft werden. Sofern ein Erhalt des Altbaumbestands ermöglicht wird, sind keine weiteren Nacherhebungen erforderlich.

Die etwa 20-jährigen Parkplatzbäume weisen aufgrund ihrer geringen Größe und der geringen Stammdurchmesser keine Baumhöhlen oder Spalten auf, so dass ein Vorkommen von Fledermäusen oder Höhlenbrütern ausgeschlossen werden kann. Einzelne Bruten von ubiquitär verbreiteten und störungstoleranten Arten sind jedoch möglich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb des Waldes oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe (vgl. Kap. 6.2) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3 Amphibien/Reptilien

Der Albertussee sowie die naturfern und durch befestigte Ufer geprägten Wasserbecken im Umfeld der Bürogebäude könnten als potenzielles Laichgewässer für Amphibien dienen. Im Rahmen der Kartierungen wurden jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten festgestellt. Die vorhandenen Gewässer können zudem aufgrund ihrer Struktur sowie des Fischbesatzes als wenig geeignet für entsprechende Arten eingeschätzt werden. Flache Uferbereiche zur Laichablage fehlen, so dass keine günstigen Voraussetzungen für anspruchsvolle Arten vorliegen.



Abb. 5: Naturfernes Kleingewässer südlich des Bürogebäudes (links) und Albertussee (rechts)

Ein Vorkommen häufiger und anpassungsfähiger Arten, die auch den hohen Fraßdruck durch den Fischbesatz im See verkraften, kann jedoch angenommen werden. So liegen Nachweise junger Erdkröten für das Albertusseeufer vor. Weiterhin wird auf Vorkommen von Seefröschen in dem Kleingewässer südlich des Bürogebäudes hingewiesen (Auskunft UNB Stadt Düsseldorf, 13.04.2017). Beide Arten sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung ungefährdet und damit nicht planungsrelevant.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Reptilien liegen weder aus der Messtischblattanalyse noch aus faunistischen Erhebungen Nachweise vor. Auch aus einschlägigen Internetquellen

des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich keine weiteren Amphibien- oder Reptiliennachweise im Planungsraum².

5.3.1 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Amphibien/Reptilien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden. Insofern ergeben sich in diesem Zusammenhang keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Allerdings besteht bei einer Überplanung/Inanspruchnahme des beckenartigen Kleingewässers südlich des Bürogebäudes ein Tötungsrisiko für weit verbreitete Amphibien wie Seefrösche oder Erdkröten.

Vor Beginn der Bautätigkeiten ist dieses baubedingt entfallende Kleingewässer (s. Abb. 5-links) im Spätsommer abzulassen und nachfolgend trocken zu halten (Mitte August/September). Zu dieser Zeit ist die Entwicklung der Kaulquappen abgeschlossen und adulte Tiere können in den benachbarten Albertussee oder in ihre Winterquartiere an Land wechseln. Zwei Wochen nach Abtrocknung des Gewässerbodens kann die Verfüllung bzw. die weitere bauliche Inanspruchnahme erfolgen, da davon auszugehen ist, dass in der Zwischenzeit alle Amphibien aus dem Gewässerumfeld abgewandert sein werden. Durch diese Maßnahme kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien ausgeschlossen werden. Eine Begleitung und Betreuung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

Ein weiteres potenzielles Risiko für häufige Amphibien, wie die am Albertussee vorkommende Erdkröte, besteht insbesondere bei baulichen Eingriffen im nahen Seeumfeld. Eine erhöhte Gefährdung ist vornehmlich während der Wanderungszeiten zum Laichgewässer gegeben.

Entsprechend sind für Baumaßnahmen an seenahen Wegeabschnitten und für ggf. anstehende Tiefbauarbeiten am geplanten Seerundweg Bauzeitenfenster außerhalb der Laich- und Wanderungszeit der Erdkröte (von Ende Februar bis Ende April) vorzusehen. Alternativ können Amphibienschutzzäune errichtet werden, so dass unbeabsichtigte Tötungen von wandernden Amphibienarten ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien nicht erfüllt.

² www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 13.11.2019)

5.4 Insekten / Sonstige Artengruppen

Im Hinblick auf die Klasse der Insekten bzw. die Artengruppe der Libellen ist festzuhalten, dass unter Beachtung der Lebensraumsprüche ein Vorkommen der im Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten (Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer) aufgrund der Biotopstruktur und der fehlenden Habitatsignung auszuschließen ist. Die beiden Arten sind auf Fließgewässer angewiesen. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte.

Da sich über Gewässern häufig Insekten sammeln, sind der Albertussee und seine Uferbereiche für nahrungssuchende Vogel- und Fledermausarten der Umgebung interessant. Eine planungsbedingte erhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Nahrungshabitats und der Insektenfauna ist derzeit nicht absehbar. Es wird jedoch die Umsetzung eines insektenfreundlichen Beleuchtungskonzeptes für Wege, Spielflächen und Außenanlagen - insbesondere im Uferumfeld des Albertussees - empfohlen.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie³ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

³<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevante%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 30.11.2018)

6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VON VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

6.1 Vorgaben für die Abrissarbeiten / Bauzeitenregelung

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten sicher ausschließen zu können, ist vorsorglich die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten erforderlich.

Grundsätzlich ist - im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen - der Herbst (Oktober/November) als günstigster Abrisszeitraum zu erachten, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden. Zudem befinden sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf und können auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit umgangen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Längere Unterbrechungen bei den Abrissarbeiten sind zu vermeiden, um Neuansiedlungen von gebäudenutzenden Arten zu verhindern.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Gebäudebegehung vor Abbruch – insbesondere möglicher Fledermausverstecke in den Dachbereichen – und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausvorkommen sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Fledermaus-Fachmann,
- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde,
- Aufgrund der hohen Nachweisdichte wird empfohlen, die Rückbauarbeiten durch einen Fledermaus-Fachmann zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Hinweis: Sollte aus Gründen des weiteren Projektablaufs ein Abrissbeginn in den Frühjahrs- oder Sommermonaten erforderlich werden, so sind die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter vertieft zu untersuchen. Empfohlen wird eine Ein- und

Ausflugkontrolle mittels Bat-Detektor sowie eine Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten. Ein Rückbau von Gebäuden ist in dieser Zeit möglich, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass keine Wochenstuben vorhanden sind bzw. keine artenschutzrechtlichen Konflikte eintreten.

6.1.1 Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren (Vorsorgemaßnahme)

Für ggf. am Gebäude entfallende Fledermaus-Quartiere sind vorsorglich an den Neubauten geeignete Ersatzquartiere zu installieren. Der Einbau bzw. die Anbringung entsprechender Fledermauskästen hat an der oberen Hauskante oder unter einem Dachüberstand zu erfolgen. Künstliche Fledermaus-Ganzjahresquartiere zum An- und Einbau in Gebäude sind bei verschiedenen Anbietern erhältlich.

Die Art der Ersatzquartiere (Einbausteine oder Kästen) sowie ihr genauer Anbringungsort sind durch die ökologische Bauleitung bzw. im Zuge der Detailplanung der Gebäudefassaden - auch in Abhängigkeit von der Art der baulichen Fassadenausführung - mit den Projektbeteiligten und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Empfohlen wird der Einbau von mindestens zwei künstlichen Fledermausquartieren je Punkthaus und von mindestens vier je Riegelgebäude. Die u-förmigen Gebäude sollten jeweils mindestens sechs künstliche Fledermausquartiere erhalten.

6.1.2 Empfehlung zur Anbringung von Ersatzquartieren für Gebäudebrüter

Für die am Gebäude ggf. entfallenden Mauersegler-Nistplätze sollten an den Neubauten Ersatzquartiere für die brutplatztreuen Koloniebrüter angeboten werden. Artspezifisch konzipierte Nistkästen, die sich auch direkt in die Fassade integrieren lassen (Einbausteine), sind bei verschiedenen Anbietern erhältlich. Unabhängig von der Wahl der Nistkästen hat der Einbau bzw. die Anbringung an der oberen Hauskante oder unter einem Dachüberstand an der nach Osten oder Norden ausgerichteten Fassadenseite zu erfolgen.

Die Art und Anzahl der Ersatzquartiere (Einbausteine oder Kästen) sowie ihr genauer Anbringungsort sind durch die ökologische Bauleitung bzw. im Zuge der Detailplanung der Gebäudefassaden - auch in Abhängigkeit von der Art der baulichen Fassadenausführung - mit den Projektbeteiligten und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis: Eine verbindliche Festlegung zur Durchführung der empfohlenen Maßnahmen der Kapitel 6.1.1 und 6.1.2 ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vorgesehen.

6.2 Vorgaben für Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollten Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Sollte eine Fällung außerhalb der oben genannten Zeiten erforderlich werden, sind die

Gehölze vor der Fällung auf einen möglichen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse zu überprüfen.

Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahme Altbäume oder Bäume mit potenzieller Habitatfunktion (Altbäume oder Gehölze mit Spalten, Rissen, Höhlen) entfernt werden müssen, sind die Gehölze vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Sollten Tiere oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten. So ist ein mögliches Tötungsrisiko z.B. durch einen Erhalt des Quartierbaums oder durch die Definition von unkritischen Fällzeiträumen auszuschließen.

Bei unvermeidbaren Verlusten von Baumhöhlen sind als Ersatz im Verhältnis 1:1 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen.

6.3 Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% Bedeckungsgrad bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Die obigen Vorgaben sind insbesondere bei der Gestaltung der Lärmschutzwand an der Brüsseler Straße (B 7) zu beachten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.4 Amphibienschutzmaßnahmen

Durch die absehbare Inanspruchnahme des bestehenden Kleingewässers südlich des Bürogebäudes ergibt sich ein Tötungsrisiko für weit verbreitete und nicht planungsrelevante Amphibien wie Seefrösche oder Erdkröten. Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind bei Eingriffen in das Gewässer folgende Hinweise zu beachten:

Vor Beginn der Eingriffe in das Gewässer und weiterer Bautätigkeiten sind die Kleingewässer (s. Abb. 5-links) im Spätsommer abzulassen und nachfolgend dauerhaft

trocken zu halten (Mitte August/September). Zu dieser Zeit ist die Entwicklung der Kaulquappen abgeschlossen und adulte Tiere können in den benachbarten Albertussee oder in ihre Winterquartiere an Land wechseln. Zwei Wochen nach Abtrocknung des Gewässerbodens kann die Verfüllung bzw. die weitere bauliche Inanspruchnahme erfolgen, da davon auszugehen ist, dass in der Zwischenzeit alle Amphibien aus dem Gewässerumfeld abgewandert sein werden. Durch diese Maßnahme kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für potenziell betroffene Amphibien ausgeschlossen werden. Der Lebensraumverlust für die ggf. betroffenen häufigen und anpassungsfähigen Arten kann im Umfeld (Albertussee) kompensiert werden.

Weiterhin sind für Baumaßnahmen an seenahen Wegeabschnitten und für ggf. anstehende Tiefbauarbeiten am geplanten Seerundweg Bauzeitenfenster außerhalb der Laich- und Wanderungszeit der Erdkröte (von Ende Februar bis Ende April) vorzusehen. Alternativ können während der Wanderungsphase Amphibienschutzzäune um Baugruben und Arbeitsbereiche errichtet werden. Diese müssen entsprechend fachgerecht errichtet und betreut werden.

Eine Koordination und Begleitung der oben genannten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

6.5 Hinweis zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten vorsorglich vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtungskonzeption für Wege, Spielflächen und Außenanlagen empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014 - Anhang). Zusammenfassend sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen
- Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum; möglichst Einsatz von Lampen mit einem engen Spektralbereich mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vorzugsweise LEDs)

6.6 Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

Aufgrund teilweise noch nicht absehbarer Wirkungen wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung für die Abbrucharbeiten, ggf. erforderliche Gehölzfällungen sowie für die Eingriffe in die bestehenden Ziergewässer empfohlen. Folgende Aufgabenbereiche lassen

sich festhalten, wobei sich im Rahmen des Bauprozesses Verschiebungen oder Ergänzungen ergeben können:

- Beratung und Betreuung in der Bauphase; z.B. fachliche Unterstützung bei der Auswahl und Anbringung geeigneter Ersatzquartieren für Gebäudebrüter und Fledermäuse
- Betreuung der Amphibienschutzmaßnahmen bei Eingriffen in das Kleingewässer am Gebäude; ggf. Evakuierung von Einzeltieren
- Koordination und Begleitung der Fledermaus-Maßnahmen im Rahmen des Gebäudeabbruchs; Gebäudebegehung vor Abbruch – insbesondere möglicher Fledermausverstecke in den Dachbereichen – und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausvorkommen sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten
- Einweisung der beteiligten Baufirmen in die Belange des Artenschutzes insbesondere im Rahmen des Abbruchs
- Ökologische Betreuung der bislang nicht genau absehbaren Baumaßnahmen und Eingriffe im Bereich des Albertussee-Umfelds
- Beachtung von Amphibienschutzmaßnahmen bei Bodeneingriffen in sensiblen Bereichen / Betreuung von Amphibienschutzzäunen (soweit erforderlich)
- Bewertung von möglichen Eingriffen im Bereich der Seeufer und in den Gehölzbeständen auch im Hinblick auf Betroffenheit von Fledermausquartieren oder Brutvögeln
- Prüfung von Altbäumen auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel, soweit eine Fällung im Rahmen des Vorhabens erforderlich wird. Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen wie z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen. Bei unvermeidbaren Verlusten von Baumhöhlen sind als Ersatz im Verhältnis 1:1 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen.
- Abstimmung der konkreten Aufgaben und Artenschutz-Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf

6.6.1 Begleitung der Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Grünflächen und im Seeumfeld

Basierend auf den Bebauungsplanfestsetzungen ergeben sich in erster Linie Eingriffe im bereits vorgenutzten nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Entlang der B 7 wird zudem ein Lärmschutz realisiert. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung hieraus ggf. entstehender artenschutzrechtlicher Konflikte wurden oben benannt.

Potenzielle Umgestaltungsmaßnahmen in den als Grünflächen festgesetzten Bereichen südlich des Wohngebietes lassen sich weniger genau einschätzen. Das Freiraumkonzept (vgl. Abb. 4) ist in diesem Zusammenhang eher als „Plan der Möglichkeiten“ zu verstehen.

Da jedoch die planerische Absicht besteht einen Seerundweg anzulegen, werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben, die ebenfalls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu beachten sind.

- Erhalt von Altbaumbestand und potenziellen Quartier- bzw. Höhlenbäumen
- Erhalt eines ungestörten und nicht durch Wege erschlossenen Waldbereichs als Rückzugsort und potentieller Brutplatz für Greifvögel östlich des Albertussees (Mindestgröße ca. 0,5 ha)
- Optional können im Rahmen der Planung Maßnahmen zur Anreicherung mit naturnahen Strukturen und Habitatoptimierung am Albertussee durchgeführt werden; z.B. Einbau einer künstlichen Eisvogelbrutröhre in einen ungestörten Uferabschnitt mit Steilwandcharakter, Förderung naturnaher und flacher auslaufender Uferabschnitte, zusätzliche Anreicherung mit Totholz im Uferumfeld und im Bereich der Niedrigwasserzone.

7. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kartierungen der Jahre 2013 und 2017 kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Aufgrund der hohen Nachweisdichte im Gebäudeumfeld nördlich des Albertussees, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können.

Die Abbrucharbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Längere Unterbrechungen bei den Abrissarbeiten sind zu vermeiden, um Neuansiedlungen von gebäudenutzenden Arten zu verhindern.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung, die einen Abriss außerhalb der Brutperiode sicherstellt, kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren sicher ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon ist vor Abbruch eine Gebäudebegehung und eine Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausvorkommen durch einen Fachgutachter vorzunehmen. Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung für die Abbrucharbeiten, für ggf. erforderliche Gehölzfällungen sowie für die Eingriffe in die bestehenden Ziergewässer wird empfohlen. Weiterhin wird vorsorglich die Schaffung von Ersatzquartieren für ggf. betroffene gebäudebewohnende Arten an den Neubaufassaden empfohlen (s. Kap. 6.1.1/6.1.2).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 6.5) sowie zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.3) Berücksichtigung finden. Daneben sind Amphibienschutzmaßnahmen (s. Kap. 6.4) bei Eingriffen in Gewässer oder das Seeumfeld zu beachten.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 20. Mai 2020

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

8. LITERATUR

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2019): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 13.11.2019).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ -LAI- (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.

BUND (Hrsg.) (2017): Broschüre Vogelschlag und Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können.

HAMANN & SCHULTE (2013): B-Plan 5077/057 "B7 Brüsseler Straße – AS Heerdter Lohweg" - Artenschutzprüfung und Biotoptypenkartierung.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2018): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 05.06.2018).

LANUV (2018): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 04.09.2018).

LANUV (2007): Naturschutzfachliche Empfehlungen: Künstliche Lichtquellen. (www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". - Bestandserfassung und Monitoring - Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09). Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

ANHANG I PROTOKOLL DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 04/020 "Heerdterhof-Garten" am Albertussee in Düsseldorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Düsseldorf
Antragstellung (Datum):	2019
<p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Geplant ist die städtebauliche Neuordnung des Büro- und Verwaltungsstandortes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage nördlich des Albertussees im Stadtteil Heerd</p> <p>Ein neues Nutzungs- und Baukonzept für unterschiedliche Wohnnutzungen mit einer hohen städtebaulichen Qualität soll für den Standort entwickelt werden. Hierzu ist ein Abbruch der Gebäudestrukturen sowie eine bauliche Nutzung bestehender Parkplatzflächen geplant. Daneben sollen die bestehenden Grünstrukturen am Nordufer des Albertussees qualifiziert und aufgewertet werden. Ziel ist die Entwicklung eines lebendigen Stadtquartiers, das unterschiedliche Wohnformen mit einer hohen Wohnqualität anbietet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Weiterhin können zahlreiche Arten der Messtischblattanalyse aufgrund fehlender Habitateignung sowie fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Planungsrelevante Vogelarten gem. Messtischblattanalyse: Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Saatkrähe, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wanderfalke, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Star, Waldwasserläufer, Schleiereule, Kiebitz (vgl. Tab. 1)</p> <p>Sonstige Vogelarten gem. Kartiererergebnissen 2017:</p> <p>Amsel, Blässhuhn, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Haubentaucher, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Straßentaube, Zaunkönig, Zilpzalp (vgl. Tab. 2)</p> <p>Libellenarten gem. Messtischblattanalyse: Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer (vgl. Tab. 1)</p> <p>Fledermausarten gem. Messtischblattanalyse: Kleinabendsegler (vgl. Tab. 1)</p>	

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

Anhang II – Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen R		Messtischblatt 4706/3 Düsseldorf
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Rauhaufledermäuse konnten 2013 während zwei Begehungen festgestellt werden. Auch 2017 ergaben sich zahlreiche Detektor-Nachweise.</p> <p>Die Rauhaufledermaus ist eine wandernde Baumfledermausart, die meist in Wäldern vorkommt. Zur Jagd werden gehölzbestimmte Biotope in Gewässernähe bevorzugt. Sie bezieht überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen), aber auch Nistkästen. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Überwinternde Tiere werden gelegentlich in oder an Gebäuden, auch im dicht besiedelten Bereich gefunden.</p> <p>Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme der Art an. Über die Häufigkeit der Verbreitung im Düsseldorfer Stadtgebiet liegen im Auskunftssystem des LANUV (Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 14.06.2018) keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Ein Vorkommen von Balz- und Überwinterungsquartieren in Baumhöhlen sowie von Sommerquartieren im Gebäudebestand können nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere der Rauhaufledermaus im Gebäude sind hingegen wenig wahrscheinlich.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Bei dem geplanten Eingriff können in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Für den Fall, dass sich im Eingriffsbereich Baumhöhlen oder Gebäudequartiere befinden, die von der Rauhaufledermaus als Quartier genutzt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Verlust der Quartiere (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) sowie durch das Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach §</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der als essentiell einzustufenden und nachweislich stark frequentierten Nahrungshabitate um den Albertussee ist nicht zu erwarten, da die Gebietsstruktur nicht wesentlich geändert wird.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Der Rückbau der Bestandsgebäude hat unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.</p> <p>Grundsätzlich sollten die Rückbauarbeiten vor der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich ggf. vorkommende Fledermäuse noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit umgangen werden.</p> <p>Die Abrucharbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Längere Unterbrechungen bei den Abrissarbeiten sind zu vermeiden, um Neuansiedlungen von gebäudenutzenden Arten zu verhindern. Rückbauarbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.</p> <p>Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebäudebegehung vor Abbruch – insbesondere möglicher Fledermausverstecke in den Dachbereichen – und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausvorkommen sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Fledermaus-Fachmann• Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,• möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,• sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.• Aufgrund der hohen Nachweisdichte wird empfohlen die Rückbauarbeiten durch einen Fledermaus-Fachmann zu begleiten (ökologische Baubegleitung). <p>Sollte aus Gründen des weiteren Projektablaufs ein Abrissbeginn in den Frühjahrs- oder Sommermonaten erforderlich werden, so sind die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter zu untersuchen. Empfohlen wird eine Ein- und Ausflugkontrolle mittels Bat-Detektor sowie eine Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten. Ein Rückbau von Gebäuden ist in dieser Zeit möglich, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass keine Wochenstuben vorhanden sind bzw. keine artenschutzrechtlichen Konflikte eintreten.</p> <p>Für ggf. am Gebäude entfallende Fledermaus-Quartiere sollten an den Neubauten geeignete Ersatzquartiere angeboten werden. Entsprechende Fledermauskästen lassen sich in die</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Fassaden integrieren (Einbausteine). Der Einbau bzw. die Anbringung hat an der oberen Hauskante oder unter einem Dachüberstand zu erfolgen.</p> <p>Die Art und Anzahl der Einbausteine oder Kästen sowie ihr Standort sind durch die ökologische Bauleitung vor Ort mit den Projektbeteiligten und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahme Altbäume oder Bäume mit potenzieller Habitatfunktion (Altbäume oder Gehölze mit Spalten, Rissen, Höhlen) entfernt werden müssen, sind die Gehölze vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Sollten Tiere oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.</p>	
<p>1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>II Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen I (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</p>	
<p>1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Prüfprotokoll Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small> (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">G</td> <td rowspan="2">4706/3 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">G</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	G	4706/3 Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	G
Rote Liste-Status		Messtischblatt							
Deutschland	G	4706/3 Düsseldorf							
Nordrhein-Westfalen	G								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #00ff00;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>In allen bisherigen Untersuchungen war die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart im Vorhabensraum. Einige Kontakte wurden schon kurz nach Sonnenuntergang registriert, was darauf hindeutet, dass die Art in der Nähe des Gebietes Quartiere besitzt. Als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt, nutzt sie überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt.</p> <p>Im Düsseldorfer Stadtgebiet ist gemäß den Angaben des LANUV (Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 14.06.2018) ein Gesamtvorkommen von über 100 Wochenstuben vermerkt.</p> <p>Da die Zwergfledermaus Quartiere an Gebäuden bezieht, kann ein Vorkommen auch von Wochenstuben im Gebäudebestand sowie die Existenz von Balz- und Überwinterungsquartieren nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Bei dem geplanten Eingriff können in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Für den Fall, dass sich im Eingriffsbereich und insbesondere im Gebäudebestand Quartiere der Zwergfledermaus befinden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Verlust der Quartiere (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) sowie durch das Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der als essentiell einzustufenden und nachweislich stark frequentierten Nahrungshabitats um den Albertussee ist nicht zu erwarten, da die Gebietsstruktur nicht wesentlich geändert wird.</p>									

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Der Rückbau der Bestandsgebäude hat unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.

Grundsätzlich sollten die Rückbauarbeiten vor der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich ggf. vorkommende Fledermäuse noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit umgangen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Längere Unterbrechungen bei den Abrissarbeiten sind zu vermeiden, um Neuansiedlungen von gebäudenutzenden Arten zu verhindern. Rückbauarbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Gebäudebegehung vor Abbruch – insbesondere möglicher Fledermausverstecke in den Dachbereichen – und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausvorkommen sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Fledermaus-Fachmann
- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Aufgrund der hohen Nachweisdichte wird empfohlen die Rückbauarbeiten durch einen Fledermaus-Fachmann zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

Sollte aus Gründen des weiteren Projektablaufs ein Abrissbeginn in den Frühjahrs- oder Sommermonaten erforderlich werden, so sind die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter zu untersuchen. Empfohlen wird eine Ein- und Ausflugkontrolle mittels Bat-Detektor sowie eine Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten. Ein Rückbau von Gebäuden ist in dieser Zeit möglich, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass keine Wochenstuben vorhanden sind bzw. keine artenschutzrechtlichen Konflikte eintreten.

Für ggf. am Gebäude entfallende Fledermaus-Quartiere sollten an den Neubauten geeignete Ersatzquartiere angeboten werden. Entsprechende Fledermauskästen lassen sich in die Fassaden integrieren (Einbausteine). Der Einbau bzw. die Anbringung hat an der oberen Hauskante oder unter einem Dachüberstand zu erfolgen.

Die Art und Anzahl der Einbausteine oder Kästen sowie ihr Standort sind durch die ökologische Bauleitung vor Ort mit den Projektbeteiligten und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahme Altbäume oder Bäume mit potenzieller Habitatfunktion (Altbäume oder Gehölze mit Spalten, Rissen, Höhlen) entfernt werden müssen, sind die Gehölze vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Sollten Tiere oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |

II Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
I (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <p>1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
 Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
 Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
 Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |

Prüfprotokoll Graureiher (*Ardea cinerea*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <i>(Ardea cinerea)</i>										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Rote Liste-Status</th> <th>Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> <td>4706/3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>*</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	*	4706/3	Nordrhein-Westfalen	*	Düsseldorf
Rote Liste-Status		Messtischblatt								
Deutschland	*	4706/3								
Nordrhein-Westfalen	*	Düsseldorf								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig									
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend									
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Graureiher ist als Nahrungsgast am Ufer des Alberutssees einzustufen. Graureiher brüten in Kolonien in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen. Die Nester (Horste) werden in Bäumen angelegt und oft mehrere Jahre hintereinander genutzt.</p> <p>Im Düsseldorfer Stadtgebiet ist gemäß den Angaben des LANUV (Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 14.06.2018) ein Bestand von 51-100 Brutpaaren vermerkt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu erwarten. Der Albertussee wird als Nahrungshabitat genutzt und steht auch weiterhin als solches zur Verfügung. Bau-, anlage- oder betriebsbedingt sind keine Störungen mit populationsgefährdender Wirkung für den Graureiher zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder ein Verlust essentieller Habitatbestandteile ist ebenfalls nicht zu befürchten.</p>										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
-										

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.	
1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? · (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
II Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen I (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? · Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? · Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? · Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein